

## **Vorzeitige Alterspension und Bürgermeisterpension**

Seit 1.10. 2002 bedeutet vorzeitig bei Männern, dass der Pensionsantritt schon vor dem gesetzlichen Pensionsalter (65) frühestens jedoch mit 61,5 Jahren erfolgt, bei Frauen frühestens mit 56,5 statt mit 60 Jahren.

Als Voraussetzung für die Erlangung einer vorzeitigen Alterspension darf keine weitere Pensionspflichtversicherung nach dem ASVG, GSVG oder BSVG bestehen, was praktisch bedeutet, dass neben der Pension kein Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze (ca € 320,-- p.M.) aus einer ASVG-pflichtigen Tätigkeit bezogen werden darf.

Bgm. die bereits eine vorzeitige Alterspension beziehen müssen davon ausgehen, dass diese Pension zur Gänze wegfällt sie nach dem 31.12. 2000 erstmals oder neuerlich zum Bürgermeister bestellt werden.

Ebenso können Bgm. während einer Amtsperiode die nach dem 31.12.2000 beginnt oder begonnen hat eine vorzeitige Alterspension nicht beanspruchen weil sie die dafür geforderte Voraussetzung „keine Pensionspflichtversicherung am Stichtag bzw. keine nicht pensionspflichtversicherte Erwerbstätigkeit“ über der Geringfügigkeitsgrenze am Stichtag nicht erfüllen“.

Ein Verzicht ist in NÖ auf den Bürgermeisterbezug möglich, so dass die Pension bezogen werden kann. Im NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz ist zwar das Verzichtsverbot auch normiert (§ 24) jedoch mit der Einschränkung, dass der gänzliche oder teilweise Verzicht zulässig ist, wenn das Organ nachweist, dass ihm durch die Annahme der Geldleistung ein übersteigender Schaden erwachsen würde.